

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 943.0.07: 943.8:050/070 = 30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o 6.

Stuhm, Sonnabend, den 10. Februar.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Wir finden uns veranlaßt, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. v. Mts. u. v. J., die Tollwuth der Hunde betreffend, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes hiermit anzuordnen:

§ 1. Sobald sich an einem Orte ein toller, oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, müssen sofort alle Hunde ohne Ausnahme in einem Umkreise von einer halben Meile, und bis auf die Dauer von 6 Wochen, eingesperrt oder an die Kette gelegt werden.

§ 2. Der Kreislandrath ist nach seinem Ermessen befugt zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die vorstehende Sicherheits-Maßregel in Anwendung zu bringen ist.

§ 3. Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Mthlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 27. Januar 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Der Jahresbericht über die Verwaltung der „Allgemeinen Landes-Stiftung als Nationalbank“ pro 1864 liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Von Jahr zu Jahr werden der alten Krieger, die bei der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Gut für die Vertheidigung des Vaterlandes und des Königl. Hauses vergossen haben, weniger. — Um so leichter wird es den betreffenden Kommunen werden, die alten Krieger, die bei Weitem nicht alle aus öffentlichen Mitteln bedacht werden können, die mehrentheils durch Alter und Kriegs-Strapazen geschwächt, nicht mehr im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und die sich zum großen Theil in hilfbedürftiger Lage befinden, angemessen zu unterstützen; damit sie nicht in die traurige Lage versetzt werden, in ihrem Alter darben und sich, wie es leider häufig vorkommt, durch Betteln ihren Lebensunterhalt erwerben zu müssen.

Stuhm, den 2. Februar 1866.

N^o 2. Der Polizeiobservat, Arbeiter Gottfried Floth alias Flatow, dessen Signalement unten folgt, hat sich von dem bisherigen Aufenthaltsorte Hohendorf entfernt und soll ermittelt werden. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich Floth begeben haben sollte, wolle dies sogleich hierher anzeigen.

Signalement: Alter 49 Jahre, Größe 5' 4", Haare blond, Augen blau, Zähne gut, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf beiden Armen der Name Floth roth tätowirt.

Stuhm, den 5. Februar 1866.

N^o 3.

Personal-Chronik.

Der Einsasse Johann Teschner zu Morainen ist als Schulze und der Eigenthümer Johann Stobbe zu Dorf Rehhof als Dorfschwesorener verpflichtet worden.

Die durch den Tod des Hegemeisters Ehm zu Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof vakant gewordene Dienststelle ist dem Förster Lojewski, bisher zu Boggusch in der Oberförsterei Jammi, vom 1. März c. ab verliehen worden.

Stuhm, den 5. Februar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der Ortschaft Kl. Usznitz hat sich vor einigen Tagen ein toller Hund gezeigt, welcher auch bereits mehrere Hunde in den umliegenden Ortschaften gebissen haben soll.

Demzufolge werden die Besitzer von Hunden dieser Ortschaft sowie im einhalbmeiligen Umkreise hierdurch angewiesen, solche bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis 3 Mthlr. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperrern. Sobald sich Zeichen der Tollwuth bemerkbar machen, sind die Hunde sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 2. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Derzeitige Aufenthalt des früher beim Hofbesitzer Bergmann in Schönau im Dienst gestandener Futterknechts Franz Backus ist zu wissen nöthig. — Die Polizei- und Orts-Behörden werden ersucht, von dem jetzigen Aufenthaltsorte des Genannten im Ermittlungsfalle schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 5. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zu dem schon ausgeführten Bau der Freitreppe an dem Pfarrhause zu Kalwe und der in diesem Jahre auszuführenden Umwahrung des Pfarr-Geböths daselbst haben die katholischen Pfarr-Gemeinde-Mitglieder die in der nachfolgenden Repartition aufgeführten Geldbeiträge nach dem angegebenen Vertheilungsmodus in 4 Wochen an die Kirchen-Kasse in Kalwe, zu Händen des Herrn Pfarrer Herholz daselbst, zu zahlen. Die Ortsbehörden haben den Barbeitrag sofort einzuziehen.

Stuhm, den 30. Januar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

R e p a r t i t i o n .

Namen der nach Kalwe eingepfarrten Ortschaften.	Besitzstand nach cultmisch Maasß.		Der von den cath. Kathnern u. Ein- wohnern zu zahlende Klassen- steuer-Vortrag.			Es sind an baaren Geld-Beiträgen von den Hufen-Besitzern aufzubringen.			Betrag der von d. Einfaßen nach dem Gutshande aufzubringenden Spanndienste.			Betrag der von den nicht Gespannhaltend. Kathn. u. Einwohnern aufß. Handspanndienste nach Klassensteuer.			Summa überhaupt.		
	Hufen.	Morg.	Zhlt.	sgt.	pf.	Zhlt.	sgt.	pf.	Zhlt.	sgt.	pf.	Zhlt.	sgt.	pf.	Zhlt.	sgt.	pf.
1 Kleczewo	13	3	26	—	—	12	—	—	3	21	11	4	23	—	20	14	11
2 Kleczewo sßen	8	15	6	15	—	8	23	9	2	12	7	1	5	9	12	12	1
3 Telswig u. Proso-	24	—	23	—	—	22	—	—	6	25	—	4	6	6	33	1	6
4 Jggeln	4	11	4	—	—	4	—	—	1	7	4	—	22	—	5	29	4
5 Jordankir	6	—	35	15	—	5	15	—	1	21	3	6	15	3	13	21	6
6 Neunhaben	7	15	14	15	—	6	26	3	2	4	—	2	19	9	11	20	—
7 Grünfelde	24	—	22	—	—	22	—	—	6	25	—	4	1	—	32	26	—
8 Georgensdorf	8	15	41	—	—	8	23	9	2	12	7	7	15	6	18	21	10
9 Kalwe	22	—	74	—	—	20	5	—	6	7	1	13	27	—	40	9	1
Summa	117	29	246	15	—	110	3	9	33	16	9	45	15	9	189	6	3

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Verpachtung der Rohr-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Jungfern-See ist auf **Mittwoch, den 14. Februar c., Vormittags 9 Uhr,** ein Licitations-Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen hier täglich in den Dienststunden eingesehen werden können und der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den 1. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 13. Januar d. J. ist der Ortsarme Pell auf der Chaussee zwischen Gorrey und Conradswalde beraubt und sind ihm unter Andern folgende Gegenstände fortgenommen: ein alter Militairmantel, ein fast neuer Flauchrock von brauner Farbe, mit braunem Plawell gefüttert, und eine blaue Tuchmütze, mit schwarzem Pelz besetzt und mit hohem Pelzschirm.

Alle die, welche über den Thäter oder den Verbleib seiner Gegenstände Auskunft geben können, werden ersucht, davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 3. Februar 1866.

Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der Viehfutterer Johann Meck aus Pößlge hat sich unter Anwendung

1. einer blauen Tuchweste mit tugener Rückseite und
2. eines Paares wollener Socken

aus dem Dienste des Hofbesizers G. Gnoyke in Trampenauerfeld heimlich entfernt. — Die Pößlgebehörden werden ersucht, auf den 2c. Meck zu vigiliren und von seinem Aufenthalte im Ermittlungsfalle hierher Anzeige zu machen. — Meck ist mittelgroß, 42 Jahre alt, trägt einen kleinen Schnurr- und Rinnbart; bekleidet war er mit blauen Leinwandhosen, blau leinenem Wemig und der entwendeten blautuchenen Weste, sowie mit einer alten Schild-Mütze.

Marienburg, den 7. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.